

Kurztitel

Postpromotionelle Ausbildung luxemburgischer Ärzte in Österreich

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 303/1977

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

02.06.1977

Text**Artikel 1**

(1) Personen luxemburgischer Staatsangehörigkeit sind unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen berechtigt, sich in Österreich der Ausbildung zum praktischen Arzt oder zum Facharzt zu unterziehen und, soweit dieses Übereinkommen nichts anderes bestimmt, in Ansehung ihrer turnusärztlichen Tätigkeit österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(2) Voraussetzungen für die turnusärztliche Tätigkeit luxemburgischer Staatsangehöriger in Österreich sind die Eigenberechtigung, das an einer Universität der Republik Österreich erworbene Doktorat der gesamten Heilkunde sowie die Eintragung in die österreichische Ärzteliste. Die Österreichische Ärztekammer hat für die in Österreich in Ausbildung stehenden luxemburgischen Ärzte eine eigene Kartei im Rahmen der österreichischen Ärzteliste anzulegen.

(3) Die in Österreich in Ausbildung stehenden luxemburgischen Ärzte sind von der Entrichtung von Beiträgen an den Wohlfahrtsfonds der Österreichischen Ärztekammer befreit. Sie sind für alle Wahlen in die Österreichische Ärztekammer weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.